STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**471/2025**
Aktenzeichen:	**II/40/520**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit		**X**		**02.12.2025**
Haupt- und Finanzausschuss		**X**		**09.12.2025**
Rat		**X**		**16.12.2025**

Betreff

Sportstättennutzungsentgelt für städtische Sportstätten

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Stadtverwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen	X	ja		nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, die Erhebung eines Sportstättennutzungsentgeltes ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2030 mit der Möglichkeit des Widerrufs wie nachfolgend aufgeführt:

- Aktive erwachsene Mitglieder 3,50 € /pro Monat
- Inaktive erwachsene Mitglieder 1,00 € /pro Monat

Erläuterungen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 20.12.2005 erstmals die Erhebung eines Sportstättennutzungsentgeltes für die Nutzung städtischer Sportstätten beschlossen. Am 15.12.2009 bestätigte der Rat die Erhebung eines Sportstättennutzungsentgeltes für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2014, ebenso am 23.09.2014 für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2020 und am 15.12.2020 für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2025.

Die mit den städtischen Vereinen abzuschließende Vereinbarung beinhaltet eine Befristung bis zum 31.12.2030, so dass zum 01.01.2031 entsprechende Beschlüsse zu fassen sind. Die Befristung gibt dem im Jahr 2030 dann neu gewählten Rat die Möglichkeit der erneuten Beschlussfassung.

Bisher wird von den Vereinen das nachfolgend aufgeführte Sportstättennutzungsentgelt erhoben:

- Aktive erwachsene Mitglieder 2,00 € /pro Monat
- Inaktive erwachsene Mitglieder 1,00 € /pro Monat
- Aktive jugendliche Mitglieder 0,50 € /pro Monat
- Inaktive jugendliche Mitglieder 0,25 € /pro Monat

Zukünftig soll die Berechnungsgrundlage zur Erhebung des Sportstättennutzungsentgeltes geändert werden. Das Entgelt ist lediglich für erwachsene Mitglieder des jeweiligen Vereins zu entrichten. Das Entgelt für inaktive erwachsene Mitglieder soll nicht angehoben werden.
Darüber hinaus ist mit Blick auf die Einführung des §2b UStG zum 01.01.2027 die Erhebung des Sportstättennutzungsentgeltes zukünftig eine steuerbare Einnahme. Um eine Haushaltsbelastung durch die Abführung der Mehrwertsteuer zu vermeiden, muss auf die Entgelte der aktuelle Mehrwertsteuersatz aufgeschlagen werden, um ein gleichbleibendes Gesamtaufkommen zur Haushaltsentlastung zu erhalten.

Unter Berücksichtigung vorstehender Prämissen empfiehlt die Verwaltung, zukünftig nachfolgendes Nutzungsentgelt zu erheben:

- Aktive erwachsene Mitglieder 3,50 € brutto/pro Monat
- Inaktive erwachsene Mitglieder 1,00 € brutto/pro Monat

Die Verwaltung weist drauf hin, dass dieses Entgelt eine finanzielle Beteiligung am Unterhaltungsaufwand und keine kostendeckende Miete darstellt.

Die Vereinbarung mit den Vereinen ist als Anlage beigefügt.